

**Satzung  
der Stadt Höhr-Grenzhausen über die Festlegung, Zuteilung,  
Beschaffung, Änderung und Anbringung von Hausnummern  
vom 13. Aug. 1984 in der Fassung vom 29.10.2001**

Der Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419) in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 GemO und § 123 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Febr. 1974 (GVBl. S. 53) in der jetzt geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in 56410 Montabaur vom 02. AUG. 1984 hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1  
Festlegung, Zuteilung und Änderung**

- (1) Alle Wohngrundstücke, gewerblich genutzte oder baulich nutzbare und unbebaute Grundstücke in erschlossenen Gebieten erhalten eine Hausnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt legt nach einem Plan die Nummern für die einzelnen Grundstücke fest. Sie werden den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt gegeben. Die Nummer kann aus zwingenden Gründen geändert, sowie das Grundstück einer anderen Straße zugeteilt werden. Sollen für eine gesamte Straße oder für einen erheblichen Teil die Hausnummern geändert werden, so sind die Anlieger vorher zu hören.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Hausnummer in der Straße, in welcher der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Haupthauses unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabets bezeichnet.

**§ 2  
Beschaffung und Unterhaltung**

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, das Schild mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu beschaffen und binnen 3 Monaten anzubringen, zu unterhalten und ggf. zu ändern sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Beschädigte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern.

**§ 3  
Ort der Anbringung**

- 1) Die Hausnummern sind gut sichtbar von der Straße aus gesehen neben dem Hauseingang in etwa 2 m Höhe, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

**§ 4  
Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 oder 3 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 € geahndet werden.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02. Jan. 1975 (BGBl. I. S. 80, 520) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Okt. 1978 (BGBl. I. S. 1645/1653) findet Anwendung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 13. AUG. 1984  
Stadt Höhr-Grenzhausen

(Knesen)  
Bürgermeister

genehmigt Beschluss des Stadtrates  
am 21.05.1984

Kreisverwaltung  
des Westerwaldkreises in Montabaur  
Montabaur, den 02.08.1984  
Im Auftrage:

Veröffentlichung in der Westerwälder Zeitung am 29.08.1984

Die Satzung ist am 30. August 1984 in Kraft getreten.

Die Änderung der Satzung in Bezug auf den Euro tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.